

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelüberschriften führen Sie zur Lösung.*

Abkürzungen	7
Die neue familienorientierte Maßnahme	9
1 Grundzüge des Elterngeldes	11
2 Abschnitt 1: Elterngeld mit Kommentierung (§§ 1–14 BEEG) .	31
3 Abschnitt 2: Elternzeit für Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer (§§ 15–21 BEEG)	99
4 Abschnitt 3: Statistik und Schluss- vorschriften mit Kommentierung (§§ 22–27 BEEG)	107
5 Kritische Aspekte	117
6 Weitere Rechtsgrundlagen	121
Index	135

Wer erhält Elterngeld?

Die Familienleistung Elterngeld können nach § 1 Abs. 1 BEEG Personen in Anspruch nehmen, die:

- ihre Kinder selbst betreuen und mit diesen in einem Haushalt leben
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind
- ihren Wohnsitz oder zumindest gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Elterngeld als Lohnersatzleistung

Das Elterngeld ist als Familienleistung in erster Linie dem Ersatz von Einkommen gewidmet, das durch eine Elternzeit, also die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Betreuung eines Neugeborenen, eingebüßt wird. Das Elterngeld stellt somit eine Lohnersatzleistung dar.

Wenn während der Elternzeit weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt wird, wird das Elterngeld um den Teil reduziert, der als Ersatzleistung nicht benötigt wird: Das Elterngeld beträgt in diesem Fall 67 Prozent der Differenz zwischen dem Nettoerwerbseinkommen vor der Entbindung und dem während der Elternzeit erzielten Nettoerwerbseinkommen. Hierdurch wird der Teil des Einkommens berücksichtigt, der nicht durch Elterngeld zu kompensieren ist (siehe Kommentierung zu § 2 Abs. 3 BEEG).

Anrechnung von Sozialleistungen

Sozialleistungen, die der Bestreitung des Lebensunterhalts gewidmet sind und nicht auf Grund der Entbindung bzw. der Elternzeit geleistet werden, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit dieses 300 EUR übersteigt. Es verbleibt in jedem Fall ein Mindestelterngeld von 300 EUR, selbst wenn der übrige Teil des Elterngeldes auf Grund eines Sozialtransfers wie beispielsweise Arbeitslosengeld entfallen sollte (siehe Kommentierung zu § 3 Abs. 2 BEEG).

Wirkung des Elterngeldes auf andere Sozialleistungen

Das Elterngeld dient vornehmlich der Deckung des Lebensunterhalts in der Phase der frühkindlichen Betreuung. Sollte eine berechnete Person trotz des Elterngeldes im Sinne des § 9 SGB II bedürftig sein, ist das Elterngeld als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Es bleibt jedoch in jedem Fall ein Betrag von 300 EUR beim Arbeitslosengeld II unberücksichtigt (§ 11 Abs. 3a SGB II). Somit behält der Elterngeldberechnete wie beim Erziehungsgeld einen Betrag von 300 EUR zusätzlich zum Arbeitslosengeld II zu seiner Disposition.

Elterngeld und Steuerprogression

Das Elterngeld selbst ist nicht steuerpflichtig. Gleichwohl wird es in der Steuerprogression berücksichtigt. Was sich zunächst widersprüchlich anhört, wird bei genauerer Betrachtung anhand eines Beispiels deutlich.

Beispiel:

Frau Müller erhält ein Elterngeld von monatlich 1000 EUR (Steuerklasse V) und hat einen Ehepartner mit einem Bruttoeinkommen von 2500 EUR (Steuerklasse III).

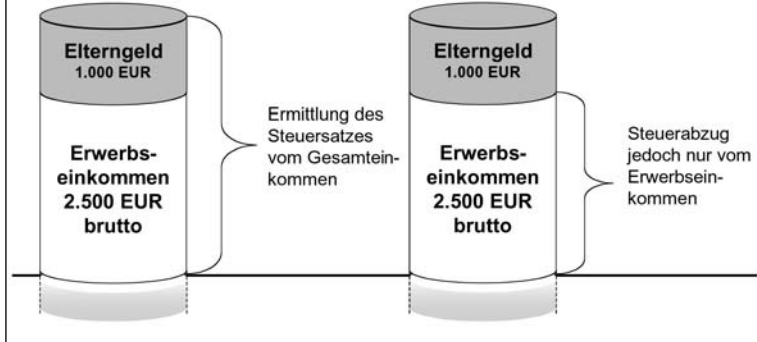
Das Elterngeld wird nicht besteuert, jedoch wird es zum Bruttoeinkommen des Ehepartners zur Ermittlung des Steuersatzes fiktiv addiert. Somit bezieht sich der Steuersatz nicht nur auf das Bruttoeinkommen des Ehepartners, sondern auf die Summe beider Einkommen.

Der Steuersatz, der auf Basis der Summierung beider Einkommen ermittelt wurde, wird jedoch nicht von der Summe beider Einkommen eingezogen, sondern lediglich vom Erwerbseinkommen.

Somit ist zwar das Elterngeld zur Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigt worden, auf das Elterngeld selbst entfällt jedoch keine Steuerlast.

Grundzüge des Elterngeldes

1. Das Elterngeld wird selber nicht besteuert.
2. Jedoch wird das Elterngeld im Rahmen der Steuerprogression berücksichtigt.



Steuerklassenwechsel vor der Elternzeit

Da das Elterngeld vom bereinigten Nettoerwerbseinkommen ermittelt wird, ist der Gedanke, sich hinsichtlich des Elterngeldes möglichst einkommensoptimierend zu verhalten, nicht nur nachvollziehbar, sondern im Hinblick auf die Vermeidung einer Bedürftigkeit im Sinne von SGB II bzw. XII unumgänglich. Die Höhe des Elterngeldes ist beispielsweise durch die Änderung von Steuerklassen und somit durch die Erhöhung des Nettoerwerbseinkommens beeinflussbar. Ein Wechsel der Steuerklasse ist bis zum 30. November eines Kalenderjahres möglich.

Anhand einer Beispielrechnung wird deutlich, wie Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes genommen werden kann.

Beispiel:

Frau Schmid ist verheiratet und lebt in Berlin. Sie erzielt im Jahr 2006 ein Bruttoerwerbseinkommen von 2000 EUR. Sie wird nach Lohnsteuerklasse V besteuert. Darüber hinaus erhebt ihre Krankenkasse einen Beitrag von 11 Prozent.

Berechnung mit Steuerklasse V	
Brutto	2 000,00 EUR
Rentenversicherung	195,00 EUR
Arbeitslosenversicherung	65,00 EUR
Krankenversicherung	128,00 EUR
Pflegeversicherung	22,00 EUR
Soli-Zuschlag	30,36 EUR
Kirchensteuer	49,68 EUR
Lohnsteuer	552,00 EUR
Netto	957,96 EUR

Berechnung mit Steuerklasse III	
Brutto	2 000,00 EUR
Rentenversicherung	195,00 EUR
Arbeitslosenversicherung	65,00 EUR
Krankenversicherung	128,00 EUR
Pflegeversicherung	22,00 EUR
Soli-Zuschlag	– EUR
Kirchensteuer	3,51 EUR
Lohnsteuer	39,00 EUR
Netto	1 547,49 EUR

Anhand dieses Berechnungsbeispiels ergibt sich eine Differenz von 589,53 EUR im Nettoerwerbseinkommen.

Berechnung des Elterngeldes mit Anpassung der Steuerklasse:

Berechnung des Durchschnittsarbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 BEEG	
1. Monat	957,96 EUR
2. Monat	957,96 EUR
3. Monat	957,96 EUR
4. Monat	1 547,49 EUR

Grundzüge des Elterngeldes

noch: Berechnung des Durchschnittsarbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 BEEG

5. Monat	1 547,49 EUR
6. Monat	1 547,49 EUR
7. Monat	1 547,49 EUR
8. Monat	1 547,49 EUR
9. Monat	1 547,49 EUR
10. Monat	1 547,49 EUR
11. Monat	1 547,49 EUR
12. Monat	1 547,49 EUR
Durchschnittliches Einkommen	1 400,11 EUR

Einkommen höher als 1 000 EUR (§ 2 Abs. 1 BEEG)	
Durchschnittliches Nettoerwerbseinkommen	1 400,11 EUR
Elterngeld 67 Prozent	938,07 EUR
Deckelung (höchstens 1 800 EUR Elterngeld) ist nicht erforderlich	

Berechnung des Elterngeldes ohne Anpassung der Steuerklasse

Berechnung des Durchschnittsarbeitsentgelts nach § 2 Abs. 1 BEEG	
1. Monat	957,96 EUR
2. Monat	957,96 EUR
3. Monat	957,96 EUR
4. Monat	957,96 EUR
5. Monat	957,96 EUR
6. Monat	957,96 EUR
7. Monat	957,96 EUR
8. Monat	957,96 EUR
9. Monat	957,96 EUR
10. Monat	957,96 EUR
11. Monat	957,96 EUR
12. Monat	957,96 EUR
Durchschnittliches Einkommen	957,96 EUR

Index

Anspruchsberechtigte 34
Antragstellung 82
Auskunftspflicht 85, 111
Auszahlung 79

Bemessungszeitraum 17
Bezugszeitraum 70

Einkommensbewertung
54, 60
Einkommensnachweis 87
Elternzeit 99
Entgeltersatzleistungen 133
EU 25

Formel zur Elterngeld-
berechnung 48

Gerichtsbarkeit 95
Geschwisterbonus 23, 30,
49

Häufig gestellte Fragen 28
Höhe des Elterngeldes 17,
45

Krankenversicherung 24,
124
Kündigungsschutz 104

Mehrlingsgeburten 23,
53
Mutterschaftsgeld 64

Ordnungswidrigkeiten
97

Partnermonate 73

Rechtsweg 95

Schwangerschaftsbedingte
Erkrankung 56
Sozialleistungen 12, 65,
89
Sozialversicherungspflicht
24
Steuerklassenwechsel 14
Steuerprogression 13
Stichtagsregelung 116

Unterhaltspflicht 93

Verlängerungsmöglichkeit
79
Vorläufige Zahlungsein-
stellung 115, 124

Zuständigkeit 94